

## **Satzung der Unteroffizierkameradschaft Kiel e.V.**

(Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2014 eingetragen beim  
Amtsgericht Kiel am .....)

### **§1 Name und Sitz**

Der von den Unteroffizieren der Marineflieger Kiel-Holtenau gegründete Verein führt den Namen:

**“Unteroffizierkameradschaft Kiel e.V.”**

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

- (1) Die Kameradschaft ist auf dem Boden der Demokratie verankert und bekennt sich zu der im Grundgesetz festgelegten Staatsauffassung und zu den Symbolen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sie erstrebt:  
den Zusammenschluss aller Unteroffiziere im Standortbereich Kiel; die Pflege der Tradition in einer Form, die dem Geist und den Gepflogenheiten einer Unteroffizierkameradschaft der Bundeswehr entspricht, unter Ausschaltung aller Parteipolitik und unabhängig von Religions- und Rassenzugehörigkeit; die Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit. Betreuung der Familienangehörigen von Kameraden die sich z. B. im Bordbetrieb oder im Auslands-Einsatz befinden.
- (3) Der Standortälteste in Kiel legt Art und Umfang der Unterstützung für den Verein fest, im Rahmen dieser Unterstützung sind die Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschriften des Bundesministers der Verteidigung zu beachten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Unteroffizieren und Zivilbeschäftigten vergleichbarer Besoldungs-/ Vergütungs- und Lohngruppen aller Truppenteile. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig sie beginnt mit dem ersten Tag des Antragsmonats; sie ist schriftlich zu stellen.
- (2) Personen die nicht zu denen in Absatz (1) gehören, können die Fördermitgliedschaft erwerben. Fördermitglieder haben kein Rede- und Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft stützt sich auf die ethischen Verpflichtungen nach § 12 des Soldatengesetzes.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Tod
  2. durch Austritt
  3. durch Ausschluss:
    - wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegen den Vereinszweck, die Würde seines Berufsstandes oder die ihm als Mitglied obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat, oder mit den Beitrags-zahlungen im Verzug ist.
    - bei Auflösung der Unteroffizierkameradschaft Kiel e.V.
  - 3.1 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe, dem auszuschließenden Mitglied wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
  - 3.2 Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Anrufung der Miederversammlung zulässig

Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Kameradschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Die Organe der Kameradschaft können Ausschüsse für Sachgebiete bilden.

## § 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  2. die Entgegennahme des Kassenberichtes und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs-/Kassenprüfer.
  3. Die Wahl zweier Mitglieder zur Kassenprüfung der Vereinskasse für den nächstkommenden Rechnungsabschluss
  4. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. die Wahl des Vorstandes
  7. der Ausschluss von Mitgliedern wird bekannt gegeben
  8. Satzungsänderungen
  9. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
  10. die Beschlussfassung über die Auflösung der/des Kameradschaft/Vereins.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vergangenen Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt den Vorsitzenden oder Vertreter.  
Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragen.
  
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 15 Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu informieren.
  
- (4) Die Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Beratung bestimmter Punkte beantragen.
  
- (5) Anträge auf Satzungsänderung sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.  
Änderungen der Satzung sind nur durch Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einer Jahres-/außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein durchführen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
  
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit einem Ausschluss von der Mitgliedschaft widersprechen.
  
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen/zu wählen.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.  
Bei Wahlen hat der Wahlleiter das Protokoll mit zu unterschreiben.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden 1. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister (Kassenwart)
- dem stellvertretenden Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Je einem Beisitzer für 50 Mitglieder. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben bei den Vorstandssitzungen in seinen Aufgabenbereich hinzuzuziehen und dann Stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister (Kassenwart) und der stellvertretende Schatzmeister; jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu Regeln ist.

1. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden 1. Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt spätestens die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Während des Wahlvorganges übernimmt ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, die Leitung der Versammlung.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Wichtige Angelegenheiten sind den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Er überwacht die Einhaltung der Satzung.

4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens viermal im Jahr ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen das folgende Angaben enthalten muß:
  - Ort und Datum der Vorstandssitzung
  - Teilnehmer
  - Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe der Abstimmungsform und Abstimmungsergebnis
  - Protokollführer

Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. drei Vertreter des Vorstandes darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. . Bei Verwendung von Mitgliedsbeiträgen hat der erweiterte Vorstand Mitbestimmungsrecht. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
6. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Abfassung des Protokolls.

## **§ 7 Ehrenamt**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Mitgliederbeitrag**

- (1) Der Jahresbeitrag, der einmal jährlich zu zahlen ist, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag der jährlich am 31. März zu zahlen ist, wird in der Regel mittels Lastschrift eingezogen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von Beiträgen zurückliegender Zeiträume.

## **§ 9 Misstrauensvotum (konstruktiv)**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen, indem sie einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied wählt.

- (2) Das Misstrauen wird mit einfacher Mehrheit entschieden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10 Datenschutz**

Alle gespeicherten, personenbezogenen Daten dürfen nur für die Unteroffiziergemeinschaft verwendet werden. Die Weitergabe von Daten oder Teildaten ist untersagt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung der Unteroffizierkameradschaft Kiel e.V. bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung fällt das Barvermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e.V. zu.
- (3) Sonstiges Sachvermögen, Erinnerungsgaben und Traditionsstücke des Vereins werden der Unteroffizierkameradschaft übertragen, die die Tradition fortsetzt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 16.01.2011 tritt mit Erscheinen dieser Satzung außer Kraft.

Der Vorstand:

gez.  
Vorsitzender

gez.  
Stellvertretender Vorsitzender